

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.584.783

Wien, 27.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7568/J der Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend aktuelle Untersuchung zeigt Schadstoffproblematik auf – Fehlende Vorgaben für Chemikalien als Grundproblem** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Welche gesundheitspolitischen und konsumentenschutzpolitischen Schlüsse ziehen Sie aus den Untersuchungen des VKI betreffend Alternativprodukten zum Einweggeschirr?*

Alle Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen (Food Contact Material - FCM), unterliegen in Österreich grundsätzlich dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG-BGBl. I Nr. 13/2006) sowie den EU-Verordnungen (EG) Nr. 1935/2004 „über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG“ (FCM-Rahmenverordnung) und VO (EG) Nr. 2023/2008 „über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ (GMP Verordnung).

Das Inverkehrbringen derartiger Produkte innerhalb der europäischen Union ist nur dann zulässig, wenn die Produkte nicht gesundheitsschädlich oder für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ungeeignet sind, oder Lebensmittel nachteilig beeinflussen.

Gemäß der GMP-Verordnung sind Hersteller verpflichtet, angemessene Unterlagen bereitzuhalten, die die Sicherheit der Produkte und die Einhaltung der „guten Herstellpraxis“ dokumentieren. Sind in einem FCM-Produkt Substanzen vorhanden, die auf das Lebensmittel übergehen können und zu denen es keine gesetzlichen Grenzwerte gibt, obliegt es dem Hersteller, die Sicherheit der Produkte durch entsprechende Studien und Risikobewertungen zu belegen, bevor diese in Verkehr gebracht werden.

Die FCM Rahmenverordnung sieht grundsätzlich vor, dass für bestimmte Materialien sogenannte Einzelmaßnahmen erlassen werden können. Diese enthalten spezifische Anforderungen an die jeweiligen Materialien (z.B. die VO (EU) Nr. 10/2011 (Kunststoffverordnung) für FCM aus Kunststoff). Bis dato gibt es aber nur für wenige der in Anhang I der FCM Rahmenverordnung genannten Materialgruppen eine Einzelmaßnahme.

Die Umsetzung derartiger Einzelmaßnahmen mit gesetzlichen Grenzwerten, die eine gesundheitsschädliche Wirkung ausschließen, bedarf einer fundierten wissenschaftlichen Datenbasis, deren Erhebung entsprechend zeit- und ressourcenintensiv ist. Bis valide Aussagen auf Basis von Toxizitätsstudien zu den einzelnen Substanzen getroffen werden können, vergehen daher mitunter Jahre. In Kombination mit der immensen Anzahl der zu bewertenden Substanzen führt dies leider zu einem sehr langsamen Voranschreiten der Festlegung weiterer Grenzwerte.

Für einzelne Substanzen existierende Richtwerte stellen Empfehlungen dar, da die aktuell vorhandene wissenschaftliche Datenlage nicht ausreicht, um eine abschließende Bewertung vorzunehmen und einen gesicherten Grenzwert zu definieren. Sie sind somit rechtlich nicht verbindlich, stellen aber bei der durchzuführenden Risikobewertung ein nützliches Hilfsmittel dar.

Österreich setzt sich in den zuständigen Facharbeitsgruppen auf europäischer Ebene seit Jahren für eine rasche Umsetzung weiterer Einzelmaßnahmen im FCM Bereich aktiv bei. Derartige Harmonisierungen stellen einen wesentlichen Beitrag zum Verbraucherschutz dar und schaffen gleichzeitig Rechtssicherheit für Hersteller.

**Fragen 2 und 3:**

- *Welche Maßnahmen wird diesbezüglich das Gesundheits- und Konsumentenschutzministerium setzen, um hier eine Gesundheitsbelastung für die Konsumenten auszuschließen?*
- *Bis wann sollen diese Maßnahmen gesetzt werden?*

Im Rahmen des jährlichen nationalen Kontrollplanes werden FCM-Produkte risikobasiert auf ihre Einhaltung der geltenden Vorschriften hin überprüft. Dies umfasst neben Plan- und Verdachtsproben bei Herstellern, Importeuren, und Händlern auch die Durchführung von diversen Probenschwerpunkten. U.a. wurde 2021 ein Schwerpunkt A-002-21 „Alternativprodukte zu Kunststoffeinweganwendungen auf Naturstoffbasis“ durchgeführt. Der zugehörige Endbericht befindet sich derzeit in Erstellung und wird anschließend durch die AGES (<https://www.ages.at/wissen-aktuell/publikationen/>) veröffentlicht. Erkenntnisse aus der Aktion fließen wiederum in die zukünftige Kontrollstrategie ein.

Weitere Details zu den Ergebnissen der Marktüberwachung im FCM-Bereich sind dem jeweiligen jährlichen Lebensmittelsicherheitsbericht zu entnehmen (<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/lebensmittelkontrolle/LMSicherheit.html>).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

